



Annika Maschwitz, Miriam Schmitt, Regina Hebisch und Christine Bauhofer

Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung

Herausforderungen und Möglichkeiten bei der Implementierung und
Umsetzung von weiterbildenden Angeboten an Hochschulen

Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung
des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“

September 2017

Hinweis:

Diese Publikation wurde im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ erstellt. Das BMBF hat die Ergebnisse nicht beeinflusst. Die in dieser Publikation dargelegten Ergebnisse und Interpretationen liegen in der alleinigen Verantwortung der Autorinnen und Autoren.

Alle angegebenen Online-Quellen wurden zuletzt am 22.08.2017 geprüft.

IMPRESSUM

Autorinnen/Autoren: Annika Maschwitz, Miriam Schmitt, Regina Hebisch und Christine Bauhofer

Unter Mitwirkung von: Jennifer Blank, Andreas Dörich, Gabriele Gröger, Claudia Günther, Pia Hesselbach, Marco Bradshaw, Jan Ihwe, Kerstin Kosche, Steve Kovacs, Pia Krause, Markus Lermen, Sebastian Metag, Juliane Mühlhaus, Nicolas Nause, Daniela Raddi, Lars Rettig, Sonja Sälzle, Christine Wieland-Weber, Astrid Wonneberger, Franziska Zink

Herausgegeben durch: wissenschaftliche Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“, vertreten durch die Projektleitungen: Dr. Eva Cendon, Prof. Dr. Uwe Elsholz, Prof. Dr. Ada Pellert (FernUniversität in Hagen); Dr. Annika Maschwitz, Prof. Dr. Karsten Speck (Universität Oldenburg); Prof. Dr. Uwe Wilkesmann (Technische Universität Dortmund); Dr. Sigrun Nickel (CHE Gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung)

Copyright: Vervielfachung oder Nachdruck, auch auszugsweise, zur Veröffentlichung durch Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HerausgeberInnen

Datum: September 2017

ISBN: 978-3-946983-17-0

INHALT

1	Einleitung	4
1.1	Grundidee und Zielsetzung des Berichts.....	4
1.2	Aufbau des Berichts	4
2	Rahmenbedingungen der Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung	5
2.1	Weiterbildung als gleichberechtigte Tätigkeit neben Forschung und Lehre	5
2.2	Weiterbildung in der praktischen Umsetzung	5
2.3	Rechtliche Rahmenvorgaben	6
2.3.1	Landeshochschulgesetz (LHG).....	6
2.3.2	Gebühren- und Entgeltordnungen	6
2.3.3	Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO).....	6
2.3.4	Beihilferecht in der Europäischen Union	6
3	Herausforderungen und Umsetzung in den Bundesländern.....	8
3.1	Trennungsrechnung	8
3.2	Vollkostenrechnung	9
3.3	Gebühren- und Entgelterhebung bzw. Preisgestaltung.....	10
3.4	Vergütung von Lehrenden	11
3.5	Weitere Aspekte	12
4	Implikationen und mögliche Lösungsansätze.....	13
4.1	Wirtschaftliche vs. nicht-wirtschaftliche Tätigkeit: Öffnung für neue Zielgruppen als bildungspolitischer Auftrag oder Zusatzgeschäft?	13
4.2	Gestaltung von Overheadsätzen: Kostendeckung ja, aber Vollkosten?	15
4.3	Gebühren- und Entgeltverordnung: Marktfähigkeit erhalten!	16
4.4	Vergütung der Lehrenden: Weiterbildung als Kernaufgabe von Hochschulen?.....	16
5	Fazit.....	18
	Literatur	19
	Anlage I: Ausschnitte aus den Landeshochschulgesetzen (LHG) zur Weiterbildung in den verschiedenen Bundesländern.....	20
	Anlage II: Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) der Bundesländer.....	30

1 Einleitung

1.1 Grundidee und Zielsetzung des Berichts

Wissenschaftliche Weiterbildung, als eine Kernaufgabe der Hochschulen in Deutschland, steht vor der besonderen Herausforderung sich im Gegensatz zu grundständigen und konsekutiven Studiengängen über Gebühren und Entgelte finanzieren zu müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Rahmenbedingungen sowohl in den einzelnen Bundesländern als auch an den verschiedenen Hochschulen zum Teil deutlich differieren. Dies betrifft die Auslegung und Umsetzung des EU-Beihilferechts und damit die Einordnung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung in wirtschaftliche bzw. nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, die Berechnung von Vollkosten, die Lehrendenvergütung und auch grundsätzlich die Gebühren- und Entgeltberechnung. Je nachdem, wie hier entschieden wird, beeinflusst dies maßgeblich die Umsetzung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Lebenslangen Lernens an den Hochschulen.

Ausgehend von einem gemeinsamen Workshop der Wissenschaftlichen Begleitung im Juni 2016 ist eine Arbeitsgruppe verschiedener Projektakteure des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ entstanden, die sich im vergangenen Jahr mit Fragen der Finanzierung von wissenschaftlicher Weiterbildung beschäftigt hat und in diesem Zusammenhang Herausforderungen sowie Umsetzungsmöglichkeiten thematisierte. Bei der Erarbeitung des Themas und der Erstellung des Berichts wurde schnell deutlich, dass die Zusammenführung und die Verallgemeinerung der Erfahrungen und Umsetzungslösungen gewinnbringend für alle im Wettbewerb beteiligten Projekte (und darüber hinaus) sein könnten, um an Entscheidungsträger in den Ministerien sowie an Hochschulen gezielt herantreten und mögliche Lösungsansätze präsentieren zu können. Ziel war es, neben einem allgemeinen Überblick über Herausforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten konkrete Lösungsansätze und notwendige Debatten hinsichtlich der Realisierung und nachhaltigen Implementierung von Weiterbildung aufzuzeigen.

Bis heute haben sich 21 Hochschulen aus elf Bundesländern beteiligt und zum Thema „Herausforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten bei der Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung“ eine Rückmeldung (in Form einer Kurzübersicht) zu ihrem Bundesland und ihrer Hochschule gegeben. Die Kurzübersichten sowie spätere ausführlichere Länderstudien sind in den hier vorliegenden Bericht eingeflossen. Der Bericht wurde im weiteren Erstellungsprozess durch die AG-Mitglieder laufend kommentiert und erweitert, so dass – auch wenn nicht alle direkt an der Verschriftlichung beteiligt waren – nun ein Gesamtwerk der Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeit und Transfer“ vorliegt.

Vielen Dank an dieser Stelle an alle Beteiligten für die konstruktive und gewinnbringende Zusammenarbeit im vergangenen Jahr!

1.2 Aufbau des Berichts

Der Bericht ist maßgeblich in drei Teile unterteilt. Der Einleitung folgt im *Kapitel 2* ein kurzer Überblick über die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen, in dessen Kontext wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen implementiert und umgesetzt wird. Das darauffolgende *Kapitel 3* beleuchtet die damit einhergehenden Herausforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten in den verschiedenen Bundesländern, wobei trennungsrechtliche Aspekte, die Herausforderung der Vollkostenrechnung, Gebühren- und Entgeltregelungen sowie die Vergütung von Lehrenden in den Blick genommen werden. Abschließend werden im *Kapitel 4* übergreifende Implikationen dargelegt und mögliche Lösungsansätze sowie notwendige Bedingungen herausgearbeitet.

2 Rahmenbedingungen der Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung

2.1 Weiterbildung als gleichberechtigte Tätigkeit neben Forschung und Lehre

Weiterbildung wird in Deutschland einerseits als Kernaufgabe von Hochschulen neben Forschung und Lehre und andererseits als zusätzliche Aufgabe, die nicht aus dem Haushalt heraus finanziert werden darf, verstanden. Dies bedeutet, dass sowohl die Entwicklung als auch die Durchführung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung kostendeckend zu gestalten ist. Solange die investiven Kosten durch Initiativen, wie z.B. den Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ getragen werden, sind die geförderten Hochschulen für die Entwicklung weiterbildender Angebote sowohl personell als auch finanziell gut bis sehr gut ausgestattet und können dieses Spannungsfeld abfedern. Nach Auslaufen der Förderung (im Fall des Bund-Länder-Wettbewerbs im Jahr 2017 bzw. 2020) und damit hohen Investitionen in den Aufbau weiterbildender Angebote sind die Akteure jedoch auf sich gestellt und müssen die kritische Phase der (nachhaltigen) Markteinführung (überwiegend) mit Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gestalten. Bestehende personalrechtliche und EU-rechtliche Fragen sowie die notwendige Professionalisierung stellen die Hochschulen dabei vor zentrale Herausforderungen. Hier zeigt sich deutlich ein Spannungsfeld zwischen dem (bildungspolitischen) Ziel Weiterbildung und Lebenslanges Lernen an den Hochschulen zu verankern, der tatsächlichen Umsetzung und dem Verständnis an den Hochschulen und in den Bundesländern. Insofern ist die Definition von Weiterbildung ausschlaggebend dafür, inwieweit sie neben der Forschung und Lehre in Hochschulen eine gleichberechtigte Tätigkeit darstellt.

Vor diesem Hintergrund wird für eine Berücksichtigung wissenschaftlicher Weiterbildung als eigenständiger Begriff plädiert. Göbel und Tauer fassen dies in einem Brief an die Europäische Kommission (2014) wie folgt zusammen:

„Zu Rn. 15 Aus Sicht der Hochschulen ist es zweckmäßig, den Begriff der wissenschaftlichen Weiterbildung EU-rechtlich einzuführen, da sie sowohl Aspekte der Lehre an Hochschulen als solche des Wissenstransfers beinhaltet und sich dadurch die im Rahmen des Lebenslangen Lernens entstehenden Bildungsangebote teilweise nur sehr schwer in die bisherige Interpretation der beihilferechtlichen Systematik einordnen lassen. Da aus Rn. 15 (ee) deutlich wird, dass Wissenstransfer und Lehre als disjunkte Begriffe verwendet werden, schlagen wir vor, dass die „wissenschaftliche Weiterbildung“ als eigenständiger Begriff in Rn. 15 durch folgende Definition ergänzt wird:

Wissenschaftliche Weiterbildung beinhaltet jede Form der wissenschaftlichen und forschungsbezogenen Lehre und Qualifizierung an Hochschulen, die dazu beiträgt, Wissenschaft und Forschung sowie die zugrundeliegenden wissenschaftlichen Methoden zu vermitteln. Sie grenzt sich von Studium und Lehre dadurch ab, dass sie das Angebot auf beruflich Qualifizierte konzentriert“ (Göbel & Tauer, 2014, S. 1).

2.2 Weiterbildung in der praktischen Umsetzung

Die Zielgruppen von Weiterbildung beziehen sich im Rahmen des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ hauptsächlich auf beruflich Qualifizierte, bereits Berufstätige sowie Personen mit Familienpflichten (Hanft, Pellert, Cendon & Wolter, 2015). Hieraus ergeben sich spezielle Voraussetzungen für die Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten. So weichen die Adressatinnen und Adressaten von Weiterbildung in der Regel von den Adressatinnen und Adressaten der grundständigen Hochschulbildung ab. Weiterbildungsteilnehmende verfügen häufig über andere Bildungsbiografien und bringen somit andere Bedarfe, wie eine höhere Praxisorientierung oder Flexibilität der Weiterbildungsangebote, mit. In staatlich finanzierten Studiengängen (Bachelor/konsequente Master) sind solche Personen häufig benachteiligt, da beispielsweise Studienstrukturen (auch bei einem Teilzeitstudium) starr sind oder BAföG nur bis zu einem bestimmten Alter und bei Einhalten der Regelstudienzeit gezahlt wird, was eine zeitliche Flexibilisierung erschwert.

Weiterbildungsangebote müssen hinsichtlich dieser Bedarfe der Teilnehmenden angepasst werden. Für die Umsetzung von Weiterbildung bedeutet dies einen höheren Ressourcenaufwand, da investive Kosten, die Betreuung der Teilnehmenden sowie Professionalisierung der Mitarbeitenden berücksichtigt werden müssen.

Dies ist insbesondere in der Phase der Implementierung eine Herausforderung, sofern keine Unterstützung durch die jeweilige Hochschule erfolgt oder keine Quersubventionierung möglich ist. Eine weitere Schwierigkeit hierbei ist, die Gebühren für die Weiterbildungsteilnehmenden erschwinglich zu halten. Je nach Zielgruppe (z.B. Pflegewissenschaften vs. BWL) können die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel stark schwanken und die Möglichkeit an einer Weiterbildung teilzunehmen begrenzen. Dies widerspricht dem bildungspolitischen Auftrag, demnach für jeden geeignete Bildungsangebote bereitgestellt werden und auch für diese erschwinglich sein sollten.

2.3 Rechtliche Rahmenvorgaben

Grundlage für die Finanzierungs- und somit auch Gestaltungsmöglichkeiten von Weiterbildungsangeboten sind die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben. Dies betrifft insbesondere die Landeshochschulgesetze (LHG), aber auch weitere Rahmenverordnungen, wie z.B. Gebühren- und Entgeltordnungen, Lehrverpflichtungsverordnungen oder auch das europäische Beihilferecht.

2.3.1 Landeshochschulgesetz (LHG)

Das LHG ist ein Gesetz, das die gesetzlichen Gegebenheiten im Hochschulbereich für das jeweilige Land der Bundesrepublik Deutschland festlegt. Es umfasst „Regelungen zur Personalstruktur und inneren Organisation der Hochschule, zur Mitbestimmung der einzelnen Mitgliedergruppen sowie zur Ordnung von Forschung, Lehre und Studium“. Auch die Weiterbildung wird hier für jedes Bundesland spezifisch definiert. Die jeweiligen Definitionen und Vorgaben bestimmen wiederum die Finanzierungsmöglichkeiten von wissenschaftlicher Weiterbildung. Im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) werden die Hochschulgesetze unter den Ländern koordiniert.

Eine Übersicht über die zentralen Ausschnitte zur Weiterbildung in den verschiedenen Bundesländern finden Sie im Anhang I.

2.3.2 Gebühren- und Entgeltordnungen

Gemäß den LHGen erheben Hochschulen für Weiterbildungsangebote Gebühren bzw. Entgelte, die durch das jeweilige Landesgebührengesetz geregelt werden (Zilling, 2014). Ziel ist, dass die Hochschulen die Weiterbildungsleistungen i.d.R. im Sinne einer Vollkostendeckung anbieten. Dies bedeutet, dass die Gebühren die Verwaltungskosten vollständig decken müssen und sowohl die Kostenunterschreitung als auch die Kostenüberschreitung verboten ist.

2.3.3 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)

Die LVVO der einzelnen Bundesländer regeln den Lehrumfang, also das Lehrdeputat der Hochschullehrenden. Eine Liste mit Hyperlinks zu den einzelnen LVVOen finden Sie im Anhang II.

2.3.4 Beihilferecht in der Europäischen Union

Das Inkrafttreten des „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovationen“ am 01. Januar 2007 erfordert an Hochschulen die getrennte Berechnung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeiten (Büttner, Tauer, Göbel & Nerdinger, 2016). Hintergrund ist, dass das bisherige Privileg staatlicher Hochschulen, grundsätzlich nicht unter das Beihilferecht zu fallen, aufgrund des neuen Gemeinschaftsrahmens, erlischt. Laut Büttner et al. (2016) ist

„[e]ine Beihilfe [...] jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige, die den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, wenn sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Beihilfen sind grundsätzlich verboten (Art. 107 Abs. 1 AEUV)“ (ebd., S. 68).

Unter das Beihilferecht fallen die wirtschaftlichen Tätigkeiten einer Hochschule. Hoheitliche Aufgaben sind hingegen vom Beihilferecht ausgenommen. Demnach ist die staatliche Finanzierung nur noch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der Hochschulen erlaubt, während die staatliche Finanzierung von wirtschaftlicher

Tätigkeit unter das Beihilferecht fällt und damit eine staatliche Finanzierung unzulässig wird. Folglich ist es notwendig, dass Hochschulen beide Tätigkeitsformen bezüglich Kosten und Finanzierung voneinander trennen (Trennungsrechnung). Diesbezüglich muss zunächst festgestellt werden, ob es sich um eine wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Dies stellt für die Hochschulen eine große Hürde dar, weil die Kriterien hierzu im Gemeinschaftsrahmen nicht näher spezifiziert werden und eine Einordnung somit willkürlich scheint.

Für die Weiterbildung gibt es bisher keine eindeutigen und verbindlichen Regeln bezüglich des Beihilferechts. Es stellt sich daher die Frage, ob eine staatliche finanzielle Unterstützung von wissenschaftlicher Weiterbildung möglich ist. Die KMK hat auf Grundlage des EU-Gemeinschaftsrechts ein Analyseraster zur Unterscheidung von wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit erarbeitet, das den Hochschulen bei der Unterscheidung Hilfestellung geben soll. Als Ausgangslage für die Unterscheidung dient die Frage:

„Bleibt die Leistung innerhalb der Hochschule oder wird sie nach außen erbracht?“ (Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2012, S. 6)

Weiterführend wird gefragt:

„Wird die Leistung auf dem Markt angeboten?“ (ebd.)

Wenn ja, gilt die Tätigkeit in jedem Fall als wirtschaftlich und unterliegt dem Beihilferecht. Dem Analyseraster nach wird die Hochschulweiterbildung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet. Dies gilt insbesondere, wenn sich Weiterbildungsangebote in Konkurrenz zu anderen Angeboten von privaten Anbietern befinden. Sobald sich das Weiterbildungsangebot auf den Bildungsauftrag der Hochschulen zurückführen lässt, ist laut KMK eine Einordnung als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit zu empfehlen. Eine solche Einordnung stellt sich in der Praxis jedoch als schwer umsetzbar für die Hochschulen heraus, wie die Ausführungen im Kapitel 3 zeigen.

3 Herausforderungen und Umsetzung in den Bundesländern

Die Umsetzung wissenschaftlicher Weiterbildung ist insbesondere durch die im Kapitel 2 beschriebenen Rahmenbedingungen und damit durch das jeweilige Bundesland und das vorherrschende LHG geprägt. Gleichzeitig verbleibt jedoch bis zu einem gewissen Grad ein Gestaltungsspielraum der Hochschulen, der Weiterbildung begünstigen, aber auch bremsen kann. So gehen die Hochschulen in den einzelnen Bundesländern z.T. sehr unterschiedliche Wege und schaffen oder schließen – je nach Interessenslage oder auch Auslegung durch die Juristinnen und Juristen – Umsetzungsmöglichkeiten. Im Folgenden wird auf vier Aspekte, welche die Finanzierung von wissenschaftlicher Weiterbildung maßgebend beeinflussen, eingegangen.

3.1 Trennungsrechnung

An Hochschulen ist auf Basis der EU-Beihilfeverordnung eine Trennungsrechnung anzuwenden, um eine eindeutige Zuordnung von wirtschaftlichen oder nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten gewährleisten zu können (Kapitel 2.3.4). Die damit einhergehende Entscheidung, ob Weiterbildung an Hochschulen eine wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeit ist, hat gravierende Auswirkungen auf die Finanzierung der Weiterbildungsangebote. Entsprechend stellt die Tatsache, dass die Trennungsrechnung grundsätzlich auf Grundlage des EU-Beihilferechts¹ anzuwenden ist, nicht die eigentliche Herausforderung für die Hochschulen dar, sondern vielmehr die fehlende eindeutige Klärung und Einordnung weiterbildender Angebote als wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.

Ob und welche weiterbildenden Angebote als wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeit eingeordnet werden, ist dabei sowohl landes- als auch hochschulabhängig. In den Bundesländern, in denen dies noch nicht eindeutig bzw. abschließend durch das LHG geklärt ist, werden die dadurch geschaffenen Auslegungsspielräume genutzt und weiterbildende Angebote unterschiedlich betrachtet. Dies führt zum einen zu mehr Möglichkeiten, zum anderen aber – insbesondere bei weniger erfahrenen Akteuren – zu deutlicher Unsicherheit, wie auch die folgenden Fragen zeigen:

- Welche Kriterien werden für die Einordnung von Weiterbildung gemäß EU-Beihilferecht in wirtschaftliche bzw. nicht-wirtschaftliche (hoheitliche) Tätigkeit herangezogen?
- Sind Studiengänge wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten?
- Sind Zertifikatsprogramme oder Weiterbildungsangebote mit Teilnahmebescheinigung wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten?

Hinzu kommt, dass die aktuelle Bekanntmachung der Europäischen Kommission (19. Juli 2016) zur staatlichen Beihilfe bei den Hochschulen erneute Verunsicherung hervorgerufen hat, auch wenn das „Analyseraster zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen“ des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2012) bereits in diese Richtung ging (Kapitel 2.3.4). Hier ist die Auslegung und Interpretation des Punkts 30 an den Hochschulen sehr unterschiedlich:

„Solche öffentlichen Bildungsdienstleistungen müssen von Dienstleistungen unterschieden werden, die weitgehend von Eltern oder Schülern oder aus kommerziellen Einnahmen finanziert werden. **So fallen beispielsweise Hochschulstudiengänge, die vollständig von dem Studierenden bezahlt werden, eindeutig in letztere Kategorie.** In einigen Mitgliedstaaten können öffentliche Stellen auch Bildungsdienstleistungen anbieten, die aufgrund ihrer Natur, Finanzierungsstrukturen und der Existenz konkurrierender privater Organisationen als wirtschaftlich einzustufen sind“ (Europäische Kommission, 2016, S. 8, Herv. durch Verf.).

Von zentraler Bedeutung erscheint hier, dass eine tatsächliche **Vollkostendeckung** automatisch zu einer Einordnung als wirtschaftliche Tätigkeit führt. Entsprechend ist es für Hochschulen in Bundesländern, die in ihren

¹ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01 vom 27.06.2014, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01)))

LHGen ausdrücklich eine Vollkostendeckung fordern, schwierig, gegen eine solche Einordnung zu argumentieren.

Folgende Liste gibt einen beispielhaften Einblick in den aktuellen Stand der Einordnung von weiterbildenden Angeboten an Hochschulen in verschiedenen Bundesländern:

- Überwiegend unklar, keine Vorgaben, an manchen Hochschulen aktuell Prüfung durch Steuerberater (BW)
- Weiterbildende Angebote werden als wirtschaftliche Tätigkeit betrachtet (BY, NRW, HH)
- Tendenz zur Einordnung als wirtschaftliche Tätigkeit, allerdings bislang unklar und dadurch an den Hochschulen unterschiedlich gehandhabt; an manchen Hochschulen Studiengänge hoheitliche Tätigkeit/kürzere Angebote wirtschaftliche Tätigkeit (NI)
- Keine Vorgaben im LHG, Tendenz zur Einordnung als wirtschaftliche Tätigkeit (B)
- Einordnung weiterbildender Angebote bislang nicht festgelegt, Studiengänge i.d.R. hoheitlicher und damit nicht-wirtschaftlicher Bereich (RP)
- Sowohl Einordnung als wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeit möglich (TH)
- Unsicherheit bei der Zuordnung, Tendenz zur Einordnung als wirtschaftliche Tätigkeit (MV)
- Hoheitliche und somit nicht-wirtschaftliche Tätigkeit (SH)

Werden Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit eingeordnet, stellt die Berechnung und Festlegung der Overheadsätze (Gemeinkosten) für wirtschaftliche Angebote, wie das folgende Kapitel zeigt, die größte Herausforderung der Hochschulen dar.

3.2 Vollkostenrechnung

Weiterbildende Angebote sind kostenpflichtig und i.d.R. – z.T. auch in den LHGen vermerkt – kostendeckend anzubieten. Was dies bedeutet und in welcher Höhe Gemeinkosten eingepreist werden müssen, bleibt jedoch (je nach Ausdifferenzierung in den LHGen) weitestgehend Auslegungssache der Hochschulen. Bemerkbar macht sich hier insbesondere die Einordnung von Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit: Die Folge (oder auch der Grund dafür, Kapitel 3.1) ist eine Vollkostenrechnung. Die dadurch zu kalkulierenden Overheads sind z.T. so hoch, dass Angebote an Hochschulen mit hohen Kosten in Forschung und forschungsnahen Bereichen bei tatsächlicher Vollkostenrechnung kaum marktgängig sind. Entsprechend diskutiert werden innerhalb der Hochschulen insbesondere die folgenden Fragen:

- Was ist unter Vollkosten zu verstehen?
- Was muss einberechnet werden (Deckungsbeitragsstufe)?
- Welche Overheads sind zu kalkulieren?

Zudem ist zu beobachten, dass Akteure, die weiterbildende Angebote in ausgegründeten Einrichtungen bzw. z.T. auch zentralen Einrichtungen ihrer Hochschule anbieten, sehr viel flexibler agieren können und im Sinne einer programmübergreifenden Deckungsbeitragsrechnung einige Angebote nicht von Beginn an kostendeckend aufsetzen müssen, wenn andere Angebote dies ausgleichen können. Dies setzt jedoch ein gewisses Portfolio an unterschiedlichen Angeboten und eine etablierte Einrichtung voraus (und birgt zudem andere Risiken). Zu den unterschiedlichen Ansätzen der Gemeinkosten-/Overheadberechnung einige Beispiele:

- Berechnung von (programm- und bereichs-)fixen sowie variablen Kosten, Berechnung von Gemeinkosten z.T. noch unklar (BW)
- Infrastrukturabgabe (5 Prozent) in Diskussion (BW)
- Vollkostenrechnung auf Basis der Vorgaben des Obersten Bayrischen Rechnungshofes (BY)
- verursachungsgerechte Ermittlung von Overheads, ca. 15 Prozent des Umsatzes (NI); andere Hochschulen nicht geklärt bzw. Gemeinkostenpauschalen um 70 Prozent (NI)
- aktuelles Schreiben des Landesministeriums an die Hochschulen empfiehlt Vollkostenrechnung, noch offen, was einzuberechnen ist (TH)

- Vollkostenrechnung, Einberechnung der Gemeinkosten (ca. 25 Prozent auf die Gesamtkosten) (HE)
- Vollkostenrechnung, es fließen direkte und indirekte Kosten in die Kalkulation ein, also auch Gemeinkosten (NRW)
- Vollkosten, Overhead speist sich vorwiegend aus Verwaltungskosten (B)
- Studiengänge werden kostendeckend konzipiert und kalkuliert, bisher keine Angaben, was einberechnet wird (RP)
- Grenzkostenrechnung, Infrastruktur- sowie Personalkosten werden hierbei nicht einkalkuliert (MV)
- Vollkostenrechnung (SH)
- Vollkosten beinhalten Durchführungskosten, Gemeinkosten, Risiko- und Gewinnzuschlag (HH)

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass bei Einordnung als wirtschaftliche Tätigkeit und tatsächlicher Vollkostenrechnung die Overheadsätze stark schwanken und von Hochschule zu Hochschule stark variieren. Bei diskutierten Overheadsätzen von 60 bis 70 Prozent bzw. z.T. sogar über 100 Prozent auf die Personalkosten ist davon auszugehen, dass eine Wettbewerbsfähigkeit mit privaten Anbietern vielfach nicht mehr gegeben ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass private Anbieter im Gegensatz zu Universitäten, welche hohe Ausgaben für Forschungsinfrastruktur umlegen müssen, mit geringeren Overheads kalkulieren können.

3.3 Gebühren- und Entgelterhebung bzw. Preisgestaltung

Bei der Preisgestaltung im Rahmen der Gebühren- und Entgelterhebung zeigt sich erneut das Spektrum der unterschiedlichen Erfahrungen und Möglichkeiten an den Hochschulen. Die Gebühren- und Entgeltverordnungen der Hochschulen bzw. der Länder liefern dabei zentrale Rahmenvorgaben, die Preise werden jedoch durch die Einrichtungen auf unterschiedlichen Strategien und Kalkulationsschemata basierend festgesetzt. Entsprechend offen ist für Einrichtungen, die hier noch keine Lösung gefunden haben, welches Kalkulationsschema sie heranziehen sollen und wie die Preise zu berechnen sind. Deutlich wird hier auch nochmals, dass die Frage, was unter „kostendeckend“ zu verstehen ist, weitgehend Auslegungssache der einzelnen Hochschulen bleibt (Kapitel 3.2). Hier fühlen sich viele beteiligte Projekte im ständigen Spagat zwischen Vollkostenrechnung/Kostendeckung und Marktfähigkeit/Gebührenhöhe. Beispielhaft sind im Folgenden einige Umsetzungsmöglichkeiten skizziert:

- Kostendeckende Entgelterhebung, konkrete Ausgestaltung bisher nicht geregelt (HH)
- Kostendeckende Entgelterhebung, Gebühren-/Entgeltsatzung pro Angebot, welche durch die Hochschulen festgelegt wird (HE)
- Kostendeckende Gebührenerhebung ermittelt pro Angebot, angebotsübergreifende Gebührenordnung regelt u.a. Zusammensetzung der Gebühren, individuelle Bestimmung der Gebührenhöhe, allgemeine Ermäßigungen, Zahlungsbedingungen (B)
- Aufwand der Hochschule ist bei der Festlegung der Gebühren/Entgelte zu berücksichtigen; Möglichkeit in Ausnahmefällen oder bei besonderem hochschulpolitischen Interesse, Abschläge vom Aufwand zu kalkulieren (NI)
- Kostendeckend, attraktiver Marktpreis in Abhängigkeit zur Kohortengröße (NRW)
- Erhebung von Gebühren auf Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses oder über privatwirtschaftliche Entgelte, wird durch die Hochschulen festgelegt (RP)
- Recht allgemeine Vorgaben, pauschalisierte Gemeinkostensätze würden jedoch zu marktunüblich hohen Preisen führen, z.T. noch in Diskussion mit der Haushaltsabteilung (BW)
- Hochschulgebührenverordnung maßgeblich (BY)
- Hochschulgebührensatzung als Grundlage (MV)
- Muss kostendeckend sein (SH)
- Keine konkreten Vorgaben vorhanden (TH)

3.4 Vergütung von Lehrenden

Bei der Vergütung der Lehrenden im Rahmen weiterbildender Angebote an Hochschulen sind sehr deutliche Unterschiede in den LHG (Nebentätigkeitsregelungen, Deputatsanrechnung etc.) und damit ungleiche Voraussetzungen an den Hochschulen festzustellen. Dabei spielen neben der Finanzierung und Honorargestaltung insbesondere Fragen der Deputatsanrechnung und Kapazitätswirksamkeit eine Rolle. Offene Fragen reichen dabei von sehr allgemeinen und grundlegenden Fragen bis hin zu sehr spezifischen Anliegen:

- Wie kann die Vergütung von Lehrenden erfolgen, welche Möglichkeiten gibt es bzw. werden genutzt?
- Was sind marktübliche Honorare?
- Können Professorinnen und Professoren im Haupt- oder Nebenamt beschäftigt werden?
- Wie können Dozierende gewonnen werden (zu niedriger Vergütung)?

Die folgende Auflistung gibt einen Einblick über die Umsetzungen in den verschiedenen Ländern:

- Anrechnung Lehrdeputat, externe Honorare und Werkverträge sowie Nebenamt möglich; Vergütungssätze z.T. noch offen (SH)
- Anrechnung auf das Lehrdeputat, Leistungszulage, Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn; feste Vergütungssätze, die von den Hochschulen selbst festgelegt werden können (BW)
- Anrechnung auf das Lehrdeputat lt. LHG möglich, Lehraufträge für Externe, Hochschullehrende dürfen lt. LHG keinen Lehrauftrag an der eigenen HS erhalten, darum wird die Vergütung der Hochschullehrenden über das Gehalt mit gesondertem Stundensatz abgerechnet (unattraktiv gegenüber externen Lehrenden), Richtlinie über die Vergütung in der Weiterbildungseinrichtung als Orientierungsrahmen (B)
- Anrechnung auf Lehrdeputat für Professorinnen und Professoren grundsätzlich möglich, wird aber selten praktiziert (MV)
- Nur Nebenamt möglich, soweit Deputatsanrechnung nicht gewährleistet werden kann (BY)
- Nur Nebenamt möglich (NI, HH, HE)
 - markt- bzw. disziplinenübliche Honorare (HH, HE)
 - Lehraufträge (intern/extern), Höhe über hochschulinterne Richtlinien/Abmachungen geregelt (NI)
 - Deputatsanrechnung/Kapazitätswirksamkeit wird von den Akteuren aus den beteiligten Hochschulen explizit als Wunsch angeführt (BY, HH, NI, NRW)
- Lehraufträge für Externe sowie Professorinnen und Professoren als Nebentätigkeit, wiss. Mitarbeitende dürfen keine Nebentätigkeit an der eigenen Hochschule wahrnehmen (TH, BW, z.T. auch NRW (hochschulspezifische Verwaltungsregel))
- Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeitende der Hochschule werden über einen Lehrauftrag vergütet, befristete Beschäftigte, die einen Arbeitsvertrag mit Qualifizierungsvorhaben erfüllen, dürfen keine Lehrtätigkeit übernehmen (MV)
- Anrechnung auf Lehrdeputat ist möglich, außerdem Vergütung mittels Lehraufträge sowie Honorarvereinbarungen (RP)
- Widerspruch zwischen Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) und Thüringer Hochschulgebühren und -entgeltgesetz (ThürHGEG) sowie Haushaltsrecht hinsichtlich der Möglichkeit, Verträge mit eigenem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal schließen zu können; Klärung steht noch aus, ist aber angestoßen; Deputatsanrechnung möglich, wenn Lehrkapazität nicht ausgeschöpft (TH)

Grundsätzlich sind vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz des lebenslangen Lernens eine kapazitive Verankerung von weiterbildenden Studienangeboten sowie eine Anrechnung von Deputaten aus der Weiterbildung auf die Lehrverpflichtung zu diskutieren bzw. anzustreben, wobei die rechtlichen Rahmenvorgaben zu beachten sind.

3.5 Weitere Aspekte

Zusätzlich zu den oben genannten Aspekten wurden insbesondere folgende Fragen der Absicherung, der Personalbeschäftigung und Risikoübernahme aufgeworfen:

- Wie können Weiterentwicklungen und neue Angebote in die Finanzierung eingeplant werden? Wie werden Überschüsse verteilt?
- Wer trägt das Risiko bei Teilnehmenden-Ausfall, Einstellung des Angebots, etc.?
- Gibt es Rücklagen für Entfristungen, Weiterentwicklung und Risikoabdeckung?
- Wie können Weiterbeschäftigungen (befristet) für die Anfangsphase der Studienangebote (Test im Regelbetrieb, 1. Kohorte) gestaltet werden?
- Wie können weiterbildende Angeboten mit der grundständigen Lehre verzahnt werden (steigender Bedarf an flexiblen Studienangeboten)?
- Wie soll mit dem Bedarf nach berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen umgegangen werden? Wie sind diese zu kalkulieren (gebührenpflichtiges vs. grundständiges Angebot)?

4 Implikationen und mögliche Lösungsansätze

Wie bereits herausgearbeitet wurde, sind es insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. deren Auslegung, welche die Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung an Hochschulen zur Herausforderung machen können bzw. eine staatliche Förderung/Unterstützung durch die eigene Hochschule verhindern. Dabei sind die rechtlichen Grundlagen in den Bundesländern sehr unterschiedlich (Anhang I), wodurch die Hochschulen bzw. deren Akteure in der Weiterbildung auf Basis sehr heterogener Voraussetzungen agieren und entsprechend unterschiedliche Wege der Umsetzung wählen. Zentrale Herausforderungen ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Trennungsrechnung, die sich, wie die folgende Abbildung verdeutlicht, auch auf die weiteren Aspekte auswirkt (Abbildung 1):



Abbildung 1: Zentrale Herausforderung bei der Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung Quelle: eigene Darstellung

Welche Bundesländer hier besonders gute Bedingungen vorweisen, ist nicht so einfach zu beantworten, da teilweise diejenigen, bei denen in den LHGen kaum etwas definiert ist, die Freiräume zum Vorteil der Weiterbildung nutzen. Andere Hochschulen nehmen bei ähnlichen Voraussetzungen eine sehr restriktive Auslegung vor und minimieren damit die Handlungsspielräume und Möglichkeiten. Dennoch lassen sich einige Beispiele herausarbeiten, die zeigen, wie entsprechende Formulierungen und Auslegungen eine Umsetzung ermöglichen können.

4.1 Wirtschaftliche vs. nicht-wirtschaftliche Tätigkeit: Öffnung für neue Zielgruppen als bildungspolitischer Auftrag oder Zusatzgeschäft?

Hinsichtlich der Auslegung, ob Weiterbildungsangebote als wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeit eingeordnet werden, besteht eine starke Ungleichheit zwischen den Bundesländern und Hochschulen (Kapitel 3.1). Gleichzeitig hat die Entscheidung bzw. Einordnung gravierende Auswirkungen auf die Finanzierungsstrukturen der wissenschaftlichen Weiterbildung an den einzelnen Hochschulen. Die finanziellen Gegebenheiten wiederum bestimmen, wie hoch die zu verlangenden Gebühren/Entgelte sind und für welche Zielgruppen die Weiterbildungsangebote damit zugänglich sind.

Momentan wird zwischen „weiterbildenden“ vs. „konsekutiven“ Masterangeboten unterschieden, allerdings wird der Begriff des konsekutiven Masters nicht trennscharf verwendet. In der Praxis wird viel mehr zwischen gebührenpflichtig und nicht-gebührenpflichtig unterschieden. Auch die Unterscheidung zwischen weiterbil-

dendem Master und Master in Teilzeit wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Hinzu kommt, dass durch die Begrenzung auf weiterbildende Masterstudiengänge Angebote auf Bachelorniveau kaum möglich sind bzw. zu berufsbegleitenden Angeboten führen, die im grundständigen Bereich verortet werden. Wie dies geschieht, ist abhängig vom Bundesland, aber auch Auslegungssache der Hochschulen. Hier führen die unterschiedlichen LHGen momentan zu einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung, die Nicht-Akademikerinnen und -Akademiker von weiterbildenden berufsbegleitenden Studiengängen aufgrund fehlender Bachelorangebote weitgehend ausschließen, sofern Hochschulen nicht über Kooperationen mit Hochschulen anderer Bundesländer oder Zulassung zum Master ohne Hochschulabschluss alternative Wege finden.

Entsprechend schwierig ist die Trennung auf der Ebene der Studiengänge in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten:

- Wann ist ein Studienangebot hoheitliche Aufgabe und ab wann wirtschaftliche Tätigkeit?
- Warum ist ein Masterstudiengang für eine Studentin oder einen Studenten, der nach seinem Bachelor eine Berufstätigkeit aufgenommen hat, wie es mit den gestuften Studienstrukturen intendiert ist, eine wirtschaftliche Tätigkeit, ein konsekutiver oder zumindest direkt im Anschluss absolvierter Master aber nicht?

An dieser Stelle werden durch kostenpflichtige weiterbildende Angebote, die der wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden (Vollkostendeckung), Zielgruppen, die nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, benachteiligt. Dabei sind Weiterbildungsangebote gerade auch für Personen dieser Zielgruppe von Bedeutung. Die Finanzierung von Weiterbildung nimmt dementsprechend maßgeblich Einfluss auf Bildungsverläufe bzw. die Wahl der Bildungsangebote. Die Öffnung der Weiterbildung für neue Zielgruppen (bildungsferne Personen oder Personen mit geringen finanziellen Mitteln) wird erschwert. Entsprechend ist die Einordnung von weiterbildenden Studiengängen (und Zertifikatsangeboten) als hoheitliche Aufgabe (entgegen den Empfehlungen der KMK von 2012) mit Blick auf eine Gleichbehandlung aller Zielgruppen des tertiären Bereichs unbedingt zu diskutieren.

Gleichzeitig ist insbesondere hinsichtlich der institutionellen Förderung zu beachten, dass die EU-Beihilfeverordnung und damit die Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit (Trennungsrechnung) eine Förderung von Angeboten, die als wirtschaftliche Tätigkeit gesehen werden, unmöglich macht bzw. deutlich erschwert. Werden weiterbildende Angebote grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen, wie es das Analyseraster der KMK (2012) nahelegt, ist der Handlungsrahmen für Hochschulen zur Finanzierung der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten sehr begrenzt. Hochschulen sind angehalten, im Sinne einer Vollkostenrechnung Overheads in die Gebühren- und Entgelte zu berücksichtigen, welche je nach Hochschule starke Unterschiede aufweisen (Kapitel 3.2). Entsprechend ist sowohl die Einordnung aller weiterbildenden Angebote als wirtschaftliche Tätigkeit als auch die Overhead-Berechnung unbedingt übergeordnet zu diskutieren bzw. zu definieren, um zum einen Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung zu verringern und zum anderen eine Unterstützung von Weiterbildung (insbesondere der Studiengänge) durch Ressourcen der Hochschule (personell und finanziell) in allen Bundesländern zu ermöglichen. So finanzieren z.B. einige Hochschulen teilweise die Geschäftsführung bzw. übergeordnete Verwaltungseinheiten, die den Bereich der Weiterbildung leiten und unterstützen, um den Bildungsauftrag nachzukommen. Dies ist jedoch bei einer Einordnung von Weiterbildung als eine ausschließlich wirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr möglich.

Bestehen bleibt die Möglichkeit der Quersubventionierung innerhalb der Weiterbildungseinrichtungen/-einheiten, was die Entwicklung und Implementierung neuer weiterbildender Angebote erleichtert. Allerdings trifft dies i.d.R. nur auf die Hochschulen zu, die bereits entsprechende Strukturen etabliert haben und langjährige Erfahrungen im Bereich der Weiterbildung aufweisen. Eine Quersubventionierung aus anderen Bereichen ist aufgrund der strikten Trennung zwischen weiterbildenden und konsekutiven Masterstudiengängen bzw. grundständigen Studiengängen nicht möglich. Um Entwicklungsrisiken abzufedern, werden entsprechend insbesondere Rückstellungen und Risiko-Fonds als Instrumente diskutiert. Dabei sind die Rückstellungen i.d.R. aus

eigenen Einnahmen zu erwirtschaften. Entsprechend sind hier erneut die Hochschulen im Vorteil, die bereits etablierte Strukturen und Angebote haben.

Entsprechend ist eine eindeutige und länderübergreifende Einordnung von weiterbildenden Studiengängen als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit, wie es einige Bundesländer und Hochschulen bereits machen, anzustreben, um Handlungsspielräume zu schaffen und der Kernaufgabe „Weiterbildung“ an Hochschulen langfristig und qualitätsgesichert nachkommen zu können. Ist dies durch z.B. aktuelle Regelungen in den LHGen nicht möglich, ist zumindest zu diskutieren, ob die Einordnung von Weiterbildung als „begleitende wirtschaftliche Tätigkeit“ nicht strategisch genutzt werden kann, um der Nachfrage nach qualitätsgesicherten und wissenschaftlich fundierten weiterbildenden Studienangeboten nachkommen zu können. Das Memo der Europäischen Kommission zu den EU-Regularien für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 21. Mai 2015² scheint bislang jedoch nicht als Argumentationsgrundlage herangezogen zu werden:

„Die neuen Regelungen führen auch den Begriff der ‚begleitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten‘ ein. Eine öffentliche Finanzierung solcher Aktivitäten unterliegt nicht den Regelungen für staatliche Beihilfen wenn diese Aktivitäten direkt mit dem Betrieb der Forschungsorganisation oder -infrastruktur verbunden oder dafür notwendig sind, oder wenn sie untrennbar mit ihrer wichtigsten nicht wirtschaftlichen Nutzung zusammenhängen und nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazitäten der Einrichtung in Anspruch nehmen.“ (Übersetzung durch Verf.)

Können hier keine (einheitlichen) Lösungen gefunden werden, hat dies zur Folge, dass aufgrund der aktuell vorherrschenden Rahmenbedingungen und Unsicherheiten a) vermehrt Weiterbildungsangebote der Hochschulen ausgegründet werden und b) privaten Anbietern ein Bereich des Bildungsmarkts überlassen wird, der bereits jetzt mit Blick auf die Qualität und Formate kaum noch zu überschauen ist. Dies ist eine Entwicklung, die langfristig nicht im Sinne der Hochschulen, der Länder und des Bundes sein kann, wenn Weiterbildung und Lebenslanges Lernen als Teil der Kernkompetenzen von Hochschulen etabliert werden soll, um neue Zielgruppen von Studierenden an die Hochschulen zu holen.

4.2 Gestaltung von Overheadsätzen: Kostendeckung ja, aber Vollkosten?

Wie bereits mehrfach herausgestellt wurde, ist Weiterbildung in der Regel kostendeckend anzubieten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Overheadsätze an Hochschulen sehr unterschiedlich ausfallen und zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Angeboten führen. So ergibt sich, wie Kapitel 3.2 gezeigt hat, an manchen Hochschulen ein Overhead von ca. 15 Prozent, während er an anderen Hochschulen bei rund 70 oder sogar über 100 Prozent auf Personalkosten liegt.

Um diesen verschiedenen Auslegungen und Berechnungen entgegenzuwirken, sind einheitliche Leitlinien unbedingt notwendig, die als Referenz genutzt werden können. Overheadsätze sind möglichst „verursachungsgerecht“ zu berechnen, damit z.B. Universitäten mit hohen Gemeinkosten nicht benachteiligt sind. Verursachungsgerecht meint hier, dass nur die proportionalen und fixen Kosten eingerechnet werden, die auch tatsächlich mit der Weiterbildung bzw. mit dem Angebot in Verbindung stehen. Insgesamt stellt sich die Frage der Deckelung der Overheads, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Auch vor dem Hintergrund, dass durch eine verpflichtende Kostendeckung i.S. einer Vollkostenrechnung Angebote nach dem EU-Beihilferecht automatisch als wirtschaftliche Tätigkeit gelten (Kapitel 3.1), ist darauf hinzuwirken, dass Weiterbildung zwar kostenpflichtig, aber nicht zwangsweise vollkostendeckend anzubieten ist, um sich hier den Spielraum hinsichtlich der Einordnung als wirtschaftliche bzw. nicht-wirtschaftliche Tätigkeit zu erhalten. Geschieht dies nicht, ist eine Einordnung als wirtschaftliche Tätigkeit – mit allen Konsequenzen – unumgänglich.

² http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-368_de.htm

4.3 Gebühren- und Entgeltverordnung: Marktfähigkeit erhalten!

Bei der Festsetzung der Gebühren bzw. Entgelte befinden sich die Akteure der wissenschaftlichen Weiterbildung, welche sich in der Trias von Wissenschaft, Verwaltung und Markt bewegen (Hanft, Brinkmann, Kretschmer, Maschwitz & Stöter, 2016), im Spagat zwischen der Vollkostenrechnung bzw. Kostendeckung und marktfähigen Gebühren/Entgelten auf der anderen Seite. Für die Weiterbildung fallen, im Zuge einer Einordnung als wirtschaftliche Tätigkeit, teilweise sehr hohe Overheadsätze an (Kapitel 4.2). Dies hat zur Folge, dass sich erstens marktunübliche Preise ergeben, zweitens die Wettbewerbsfähigkeit zwischen einerseits Hochschulen und andererseits anderen Bildungsanbietern, die nicht so hohe Overheads haben, negiert wird und drittens wichtige Zielgruppen der Weiterbildungsangebote ausgeschlossen werden, da sie sich die teure Weiterbildung nicht leisten können.

Durch die oben beschriebenen Selektionswirkungen sind insbesondere Berufstätige (sowie nicht-traditionelle Studierende generell) von der ausschließlichen Finanzierung weiterbildender Angebote über Gebühren und Entgelte betroffen (Kapitel 4.1). Weiterbildende Studienangebote sind im Vergleich zu grundständigen Angeboten, welche für die Zielgruppen vielfach aufgrund der fehlenden Flexibilität nicht attraktiv sind bzw. zu einem de facto Teilzeitstudium³ führen, mit zum Teil hohen Gebühren/Entgelten belegt. Dies setzt voraus, dass die Zielgruppe in der Lage ist, diese auch aufzubringen. Insbesondere in Berufsfeldern mit geringeren Einkommen, wie z.B. der Pflege- und Gesundheitswissenschaften, führt dies zu der Situation, dass die Gebühren bzw. Entgelte, um eine Vollkostendeckung zu erreichen, so hoch wären, dass diese durch die Zielgruppe nicht finanzierbar sind. Kann dies nicht durch enge Kooperationsmodelle mit den Arbeitgebern (z.B. Kliniken) geregelt werden, ist eine Nachfrage durch diese Zielgruppe (und in diesem Fall auch die Akademisierung dieses Berufszweigs) kaum zu erreichen.

Ein weiterer zentraler Punkt, der die Finanzierung und nachhaltige Sicherung wissenschaftlicher Weiterbildung beeinflusst, ist die Ermöglichung oder eben auch Behinderung von Rücklagenbildungen für zukünftige Investitionen und zur Risikoabsicherung. Um den Schwankungen des Markts entgegenzutreten oder auch z.B. Personal entfristet beschäftigen zu können, sind Rücklagen bzw. Rückstellungen notwendig, deren Einrichtung momentan teilweise durch die Bundesländer, aber auch durch die Hochschulen deutlich erschwert wird. Hier gilt es Standards und Wege zu finden, die eine vom Gesamthaushalt unabhängige mittel- bzw. langfristige Absicherung ermöglichen, solange Weiterbildung bzw. weiterbildende Studiengänge, im Sinne der Weiterbildung als Kernaufgabe von Hochschulen, nicht aus dem Haushalt finanziert und unterstützt werden können.

4.4 Vergütung der Lehrenden: Weiterbildung als Kernaufgabe von Hochschulen?

Soll Weiterbildung als Kernaufgabe von Hochschulen ernstgenommen werden, sind mit Blick auf die Lehrenden der wissenschaftlichen Weiterbildung insbesondere drei Fragen zentral:

- Kann Weiterbildung auf das Deputat angerechnet werden?
- Ist Weiterbildung kapazitätswirksam?
- Wie können Lehrende, wenn die Tätigkeit nicht aufs Deputat angerechnet wird, vergütet werden?

Bislang zeigt sich hinsichtlich der Deputatsanrechnung für Lehrende in der Weiterbildung keine einheitliche Regelung. In einigen Bundesländern wird dies zugelassen bzw. nicht ausgeschlossen, andere sehen dies nicht vor bzw. verbieten dies. Grundsätzlich zeigt sich, dass die Möglichkeit der Anrechnung aber einen deutlichen Anreiz für Lehrende darstellen kann, was bei der in einigen Fächern schwierigen Gewinnung von Lehrenden wichtig ist. Beispielhaft sei hier die Formulierung aus dem § 59 (Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung) des LHG Schleswig-Holsteins genannt:

(1) In der Regel führen die Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen als eigene Veranstaltungen an. Lehrangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung gehören zu

³ Weiterführend hierzu u.a. Bargel (2013) sowie Maschwitz & Brinkmann (2014).

den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschule. Die Verordnung nach § 70 Abs. 1 kann bestimmen, dass bis zu 10 % der vorhandenen Lehrkapazität für Weiterbildungsangebote eingesetzt werden können, wenn die Hochschule die entsprechende Durchführung des Weiterbildungsangebotes gewährleistet.

(2) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung auch als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten fest.

(3) Die Hochschulen können für Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal Lehraufträge erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 70ff. des Landesbeamtengesetzes sowie der aufgrund § 78 des Landesbeamtengesetzes erlassenen Verordnung erfüllt sind.

Dies setzt aber auch voraus, dass entsprechende Mittel für die Lehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt werden.

Die zweite Frage macht ebenfalls stark unterschiedliche Voraussetzungen deutlich. Während in einigen Bundesländern Lehre in der Weiterbildung auf das Deputat angerechnet werden kann, dürfen in anderen Bundesländern Mitarbeitende nicht einmal im Nebenamt an der eigenen Hochschule beschäftigt werden (vgl. Kapitel 3.4). Dies führt dazu, dass ein Commitment der eigenen Hochschullehrenden und Mitarbeitenden kaum erreicht werden kann, da Mitarbeitende in der Weiterbildung der eigenen Hochschule nicht unterstützend oder lehrend tätig werden dürfen. Hier ist unbedingt eine allgemeine Regelung zu finden, welche die Möglichkeiten der Vergütung der Lehrenden an den Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung vereinheitlicht.

5 Fazit

Insgesamt zeigen die Ausführungen und auch die Erfahrungen im Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“, dass an vielen Hochschulen auch unter den unterschiedlichsten Bedingungen die Entwicklung und Etablierung von wissenschaftlicher Weiterbildung und Lebenslanges Lernen möglich ist, aber mit immer wiederkehrenden Herausforderungen und erschwerenden Rahmenbedingungen zu kämpfen ist. Während in einigen Bundesländern die Vergütung der Lehrenden eine zentrale Herausforderung darstellt, sind es in anderen Bundesländern und Hochschulen die zu kalkulierenden Overheadsätze, welche zu marktunüblichen Preisen führen. Gemeinsam bleibt allen die Frage, wie mit der aufgrund des EU-Beihilferechts notwendigen Einordnung von Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung (Studiengänge, Zertifikate, kurzzeitige Angebote, etc.) als wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeit verfahren werden soll. Hier sind sowohl mit Blick auf die Einordnung als auch auf die damit verbundenen Overheadsätze dringend einheitliche Regelungen notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Hochschulen und zu anderen Anbietern zu erhalten. Geschieht dies nicht, werden Kooperationsformen zwischen Hochschulen verschiedener Bundesländer, mit außerhochschulischen Partnern (Franchiseangebote) und in Form von Ausgründungen weiter zunehmen (vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat 2017). Eine Entwicklung, die bei entsprechender Qualitätssicherung nicht grundsätzlich negativ zu betrachten ist, aber zu einer Verlagerung der wissenschaftlichen Weiterbildung aus den Hochschulen herausführt. Mittelfristig ist entsprechend zu klären, ob Weiterbildung, als eine Kernaufgabe von Hochschulen, tatsächlich an den Hochschulen verankert werden soll. Ist dies gewollt, dann bedarf es, wie die Ausführungen gezeigt haben, in einigen Bundesländern deutlichere Anpassungen der rechtlichen Vorgaben und vor allem Flexibilität in der Umsetzung, die von einer restriktiven Auslegung Abstand nimmt und im Sinne der Weiterbildung entscheidet. Das dies umsetzbar ist, zeigen mittlerweile verschiedene Hochschulen in Deutschland, bei denen Weiterbildung ein profilgebendes Element darstellt.

Literatur

- Bargel, Tino (2013). *Studieren in Teilzeit als Beitrag zur Flexibilisierung des Hochschulstudiums. Definitionen, Daten, Konzepte, Erfahrungen, Positionen und Prognosen für Baden-Württemberg*. Hefte zur Bildungs- u. Hochschulforschung 69. AG Hochschulforschung, Universität Konstanz. Abgerufen von <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-0-262125>
- Büttner, Beatrice C.; Tauer, Jan; Göbel, Stefan & Nerdinger, Friedemann W. (2016). *Lebenslanges Lernen und Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Rostock – Problemfelder und Lösungsansätze*. *Rostocker Beiträge zur Wirtschafts- und Organisationspsychologie*, 16, Universität Rostock.
- Europäische Kommission (2016). *Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*. Abgerufen von https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/_items/item_7498/2016-07-19_kommitteilung_beihilfebegriff.pdf
- Göbel, Stefan & Tauer, Jan (2014). *Öffentliche Stellungnahme zum Entwurf des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation*. Wettbewerbsstelle der EU-Kommission. Abgerufen von http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_state_aid_rdi/universitaet_rostock_de.pdf
- Hanft, Anke; Pellert, Ada; Cendon, Eva & Wolter, Andä (2015). *Weiterbildung und Lebenslanges Lernen an Hochschulen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung zur ersten Förderphase der ersten Wettbewerbsrunde des Bund-Länder-Wettbewerbs: „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“*. Oldenburg. Abgerufen von <https://de.offene-hochschulen.de/wb-broschuere>
- Hanft, Anke; Brinkmann, Katrin; Kretschmer, Stefanie; Maschwitz, Annika & Stöter, Joachim (2016). *Organisation und Management von Weiterbildung und Lebenslangem Lernen an Hochschulen*. Münster: Waxmann. Abgerufen von https://de.offene-hochschulen.de/fyls/2541/download_file
- Maschwitz, Annika & Brinkmann, Katrin (2015). *Das Teilzeitstudium – ein zeitgemäßes Studienmodell? Beiträge zur Hochschulforschung, 2015(1)*, 52–69. Abgerufen von <http://www.bzh.bayern.de/uploads/media/1-2015-Maschwitz-Brinkmann.pdf>
- Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2012). *Analyseraster zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen. Ein Leitfaden*. Abgerufen von http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Wissenschaft/SO_120928_AnalyserasterTrennungsrechnung.pdf
- Wissenschaftsrat. (2017, Februar). *Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle* [Pressemitteilung]. Berlin: Wissenschaftsrat. Abgerufen von www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/pm_0217.pdf
- Zilling, Michaela (2014, September). *Beihilferecht und lebenslanges Lernen an Hochschulen*. Vortrag bei der „DGWF-Jahrestagung“, Hamburg. Abgerufen von https://dgwf.net/fileadmin/user_upload/Jahrestagung/Vortraege/_V2-PPHH.pdf

Anlage I: Ausschnitte aus den Landeshochschulgesetzen (LHG) zur Weiterbildung in den verschiedenen Bundesländern

Bundesland	§ (Stand 2015)	Text
Baden-Württemberg	§ 31 Weiterbildung	<p>(1) Die Hochschulen sollen wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung in Form von weiterbildenden Studiengängen und Kontaktstudien anbieten. Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung erfordert curriculare und didaktische Konzepte, die an die Berufserfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anknüpfen. Die DHBW soll zusammen mit den beteiligten Ausbildungsstätten Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung im dualen System entwickeln.</p> <p>(2) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbe- reich erworbene Berufsausbildung verfügen, 2. an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut, sie vertieft und erweitert und 3. sich der Lernsituation dieses Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten anpasst. <p>(3) Weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studien- gänge, die mindestens einen Studienabschluss in einem grundständigen Stu- diengang erfordern, setzen berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, berücksichtigen diese inhaltlich und knüpfen an sie an; § 29 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 und Satz 5 gilt entsprechend. Als weiterbildende Studiengänge im Sinne des Satzes 1 gelten an Kunsthochschu- len auch solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen. Studierende solcher Studiengänge an den Akademien der Bildenden Künste haben das Recht, an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Der Senat der Kunsthochschule kann Studierende in Studiengängen im Sinne von Satz 2 zu Meisterschülerinnen oder Meisterschülern ernennen.</p> <p>(4) Die Hochschulen können außerhochschulische Bildungseinrichtungen mit der Durchführung der Lehre im Rahmen weiterbildender Studiengänge beauf- tragen. Dabei ist durch einen Vertrag, der der Zustimmung des Wissen- schaftsministeriums bedarf, sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der außerhochschulischen Bildungseinrichtung verpflichteten Leh- renden mindestens die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 erfüllen, 2. allein der Hochschule die inhaltliche, didaktische, strukturelle, kapazitäre und zeitliche Festlegung des Lehrangebots im Rahmen der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung obliegt und 3. die durch die außerhochschulische Bildungseinrichtung erbrachte Lehre in das Qualitätsmanagement nach § 5 Absatz 1 sowie in die Eigen- und Fremde- valuationen der Hochschule nach § 5 Absatz 2 einbezogen wird. <p>(5) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Die Hochschulen sollen für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschluss- prüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium kann privatrechtlich ausgestaltet werden. Die Hochschulen regeln die Ausgestaltung des Kontakt- studiums; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Kontaktstudi- ums erfolgt dies durch Satzung. Die Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen auch mit Ein-</p>

		<p>richtungen außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschulen.</p>
Bayern	§ 56 Studiengänge, sonstige Studien	<p>(3) 1 Grundständige Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. 2 Für Absolventen und Absolventinnen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses und zur beruflichen Weiterbildung postgraduale Studiengänge angeboten werden.</p> <p>(4) 1 Studiengänge können als berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden. 2 Sie sind von der Hochschule so zu gestalten, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. 3 Dies setzt besondere organisatorische Vorkehrungen voraus, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse, sowie Anteile virtueller Lehre.</p> <p>(5) Duale Studiengänge vertiefen die Praxisanteile eines Studiengangs oder integrieren eine berufliche Ausbildung in Form eines Verbundstudiums.</p> <p>(6) Zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen können folgende sonstige Studien angeboten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modulstudien, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden, 2. Zusatzstudien, in denen parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben werden, 3. spezielle weiterbildende Studien.
	§ 71 Studienbeiträge und Gebühren	<p>(2) 1 Für das Studium von Gaststudierenden und die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums erheben die Hochschulen Gebühren; von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind, sowie von Studierenden, die ausschließlich an Studienangeboten an einem ausländischen Standort außerhalb der Europäischen Union teilnehmen, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. 2 Die Hochschulen erheben entsprechend dem erhöhten Aufwand für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang nach Art. 56 Abs. 4 Gebühren. 3 Die Höhe der Gebühren ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden oder Gaststudierenden zu bemessen. 4 Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen; darin werden insbesondere Ausnahmen von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 1 geregelt und bestimmt, in welchen Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 2 abgesehen werden kann.</p>
Berlin	§ 26 Weiterbildungsangebote	<p>Die Hochschulen sollen der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Angebote zur Weiterbildung, die auch Bewerbern und Bewerberinnen offen stehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist</p>

		die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können Zertifikate erteilt werden.
Brandenburg	§ 25 Wissenschaftliche Weiterbildung	<p>(1) Die Hochschulen sollen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer und beruflicher Qualifikationen oder zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln. Die Inhalte der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen und Bedürfnisse einbeziehen.</p> <p>(2) Weiterbildende Studiengänge vermitteln einen Hochschulabschluss nach § 28 Absatz 1 Satz 2. Sie werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.</p> <p>(3) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal kann Lehraufträge im Bereich der Weiterbildung auch als Nebentätigkeit wahrnehmen, sofern die Lehrverpflichtung erfüllt ist. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.</p> <p>(4) In begründeten Fällen können die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs kooperieren, wobei die Hochschulen für Studieninhalte und Prüfungen verantwortlich bleiben. Durch einen Kooperationsvertrag, der der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen ist, können Durchführung und Vermarktung des Weiterbildungsangebots der kooperierenden Einrichtung übertragen werden.</p>
	§ 28 Hochschulgrade	(1) 2 Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad. Änderung vom 28. April 2014
Bremen	§ 60 Weiterbildung	<p>(1) Die Weiterbildungsmaßnahmen der Hochschulen sollen im Rahmen eines koordinierten Gesamtangebots von Weiterbildungsmaßnahmen im Lande Bremen der allgemeinen, beruflichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung durch weiterbildende Studien, zu denen auch Kontaktstudien (§ 58) gehören, sowie durch sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung dienen. Auf die Weiterbildung sind die Zielsetzungen des § 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen vom 18. Juni 1996 und des § 52 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Die Hochschulen sollen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zielsetzungen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten, die mit Weiterbildungsangeboten der nach § 4 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes anerkannten Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung sowie den zuständigen staatlichen Stellen abgestimmt sind. Das weiterbildende Studium steht Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium offen sowie denen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation von Frauen zu berücksichtigen. Zugangsvoraussetzungen, Immatrikulation, Organisation, Entgeltspflichtigkeit nach § 109 Absatz 3 und der Abschluss (Zertifikat) sowie der Erwerb von Leistungspunkten weiterbildender Studien werden in Hochschulordnungen geregelt. Das Lehrangebot für Studiengänge nach den §§ 53 und 54 muss sichergestellt bleiben.</p>

Hamburg	§ 57 Weiterbildung	<p>(1) Weiterbildende Studien und weiterbildende Masterstudiengänge (Studienangebote in der Weiterbildung) dienen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen.</p> <p>(2) Zugangsvoraussetzung zu weiterbildenden Studien ist die für eine Teilnahme erforderliche Eignung, die durch berufspraktische Tätigkeit oder auf eine andere Weise erworben sein kann.</p> <p>(3) 1 Die Hochschulen sollen Studienangebote in der Weiterbildung einrichten. 2 Das Lehrangebot für Studiengänge nach § 52 muss sichergestellt bleiben.</p> <p>(4) 1 Für weiterbildende Studien darf ein Grad nicht erteilt werden. 2 Für die weiterbildenden Masterstudiengänge gelten die §§ 49 bis 55 entsprechend.</p> <p>(5) 1 Studienangebote in der Weiterbildung können auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführt werden. 1 § 77 Absatz 6 gilt entsprechend.</p>
Hessen	§ 16 Weiterbildung	<p>(1) Die Hochschulen sollen Weiterbildungsangebote zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen entwickeln und anbieten.</p> <p>(2) Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. § 54 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten sind insgesamt kostendeckende Entgelte zu erheben; sie werden vom Präsidium festgelegt. Mitgliedern der Hochschule, die zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Aufgaben in der Weiterbildung oder besondere Aufgaben in dualen Studienangeboten übernehmen, kann dies vergütet werden, wenn die Vergütung ausschließlich aus den in den jeweiligen Studienangeboten erzielten Einnahmen finanziert wird. Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufgaben im Technologietransfer.</p> <p>(4) Wissenschaftliches Personal, das ausschließlich aus Weiterbildungsentgelten finanziert wird, bleibt bei der Berechnung der Aufnahmekapazität für die grundständigen Studiengänge unberücksichtigt.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	§ 31 Weiterbildende Studien	<p>(1) Die Hochschulen entwickeln und bauen ihr wissenschaftliches und künstlerisches Weiterbildungsangebot aus. Sie bieten weiterbildende Studien zur wissenschaftlichen und künstlerischen Vertiefung und Erweiterung sowie zur Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen an. Die Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Zur Durchführung des Weiterbildungsauftrages sollen die Hochschulen ein Mindestlehrangebot aus in sich geschlossenen Abschnitten erstellen, welche auch die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen. Die Hochschulen sollen eine Studienberatung für die von ihnen getragenen Weiterbildungsmaßnahmen durchführen.</p> <p>(2) Weiterbildende Studien stehen Bewerberinnen und Bewerbern mit abge-</p>

		<p>schlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen, soweit dies erforderlich ist, durch Satzung. Wird das Weiterbildungsstudium mit einer Prüfung beendet, so wird grundsätzlich ein Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsstudiums angeboten. Soll ein akademischer Grad vergeben werden, so ist eine Prüfungsordnung als Satzung zu erlassen.</p> <p>(3) Werden weiterbildende Studien oder Fernstudiengänge in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt, ist durch einen Kooperationsvertrag sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschulen ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen. Die kooperierende Einrichtung muss sich verpflichten, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Im Rahmen des Kooperationsvertrages kann geregelt werden, dass die kooperierende Einrichtung die gesamten organisatorischen Leistungen und Verwaltungsleistungen für den Studienbetrieb übernimmt.</p>
Nieder-sachsen	<p>§ 3 Aufgaben der Hochschule</p> <p>§13 Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte</p> <p>§34 Lehrbeauftragte</p>	<p>(1) Aufgaben der Hochschulen sind die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat,</p> <p>(3) 1 Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für die Inanspruchnahme anderer als der in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bezeichneten Studienangebote Gebühren oder Entgelte. 2 Hiervon ausgenommen sind Studienangebote zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. 3 Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen. 4 Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden. 5 Für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen kann die Hochschule kostendeckende Gebühren erheben.</p> <p>(3) 1 Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 können Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums und in berufsbegleitenden Studiengängen erhalten. 2 Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Lehraufträge zu erteilen, bleiben unberührt. 3 Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium oder in einem berufsbegleitenden Studiengang nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.</p>
	<p>Weitere relevante Paragraphen: § 1 Staatliche Verantwortung § 18 Hochschulzugang § 21a Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit § 24 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren § 30 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren § 31 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter § 34 Lehrbeauftragte § 35 Honorarprofessur; Gastwissenschaftlerin und Gastwissenschaftler § 36 Organe und Organisationseinheiten § 55 Überführung, Zielsetzung und Aufgaben § 63e Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und der Vorstandsmitglieder</p>	

Nordrhein-Westfalen	§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung	<p>(1) Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.</p> <p>(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.</p> <p>(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.</p> <p>(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.</p> <p>(5) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 Satz 4, 44 Absatz 2 Satz 2 vergütet werden.</p>
Rheinland-Pfalz	§ 35 Wissenschaftliche Weiterbildung, post-graduale Studiengänge	<p>(1) Die Hochschulen entwickeln für Personen mit Berufserfahrung und für Berufstätige Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung. Am weiterbildenden Studium und an sonstigen Weiterbildungsangeboten kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Für das weiterbildende Studium ist dies insbesondere der Fall, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Eignungsprüfungen nach Satz 3 sind in der Prüfungsordnung zu</p>

		<p>regeln. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.</p> <p>(2) Für das weiterbildende Studium und sonstige Weiterbildungsangebote, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge), für Studien von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern sind nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren zu erheben; ausgenommen sind Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Die Hochschulen können für das weiterbildende Studium oder sonstige Weiterbildungsangebote statt Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) In Weiterbildungsstudiengängen verleiht die Hochschule in der Regel einen Mastergrad, bei sonstigen Weiterbildungsangeboten ist die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorzusehen.</p>
Saarland	§ 58 Studiengänge	<p>(2) Bachelorstudiengänge müssen die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermitteln. Masterstudiengänge werden als konsekutive oder weiterbildende Studiengänge eingerichtet. Konsekutive Masterstudiengänge sollen einen vorausgegangenen Bachelorstudiengang fachlich vertiefen, verbreitern oder fachübergreifend erweitern. Sie können auch so ausgestaltet werden, dass sie inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen. Neue Studiengänge werden in dieser gestuften Studiengangsstruktur eingerichtet. Von ihr kann in Studiengängen abgewichen werden, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen. Für weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge gilt § 61 Absatz 3 und 4.</p>
	§ 61 Wissenschaftliche Weiterbildung	<p>(1) Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Die Lehrveranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.</p> <p>(2) Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge) angeboten werden.</p> <p>(3) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang richtet sich an Personen, die neben der Hochschulzugangsberechtigung bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen. Er knüpft an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen an, baut auf diese auf, vertieft und erweitert sie; er passt sich der Lernsituation des angesprochenen Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten, an. Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung, die die beruflichen Voraussetzungen nach § 77 Absatz 5 Satz 1 erfüllen, erhalten die fachgebundene Studienberechtigung für einen weiterbildenden Bachelorstudiengang, wenn mittels einer Eignungsprüfung festgestellt wird, dass sie über die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen verfügen, die für den angestrebten Studiengang erforderlich sind. Die Hochschule legt die in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kompetenzen in der Prüfungsordnung fest. Bei der Eignungsprüfung sind Vertre-</p>

		<p>terinnen und Vertreter der Kammern zu beteiligen. Weiterbildende Bachelorstudiengänge führen zu demselben Qualifikationsniveau und verleihen dieselben Berechtigungen wie die übrigen Bachelorstudiengänge.</p> <p>(4) Weiterbildende Masterstudiengänge setzen ein Lehrangebot voraus, das die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und an diese anknüpft. Zugangsvoraussetzung ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr. Personen, die dem Bachelor-Abschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden, wenn mittels einer Eignungsprüfung festgestellt wird, dass diese Kompetenzen dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen. Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien können in Ordnungen geregelt werden.</p>
Sachsen	§ 38 Weiterbildende Studien	<p>(1) Die Hochschulen bieten weiterbildende Studien an. Diese sollen Fachkenntnisse erweitern oder wissenschaftliche oder künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Die Hochschulen können festlegen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme nachgewiesen werden müssen.</p> <p>(2) Weiterbildende Studiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führen nach Maßgabe verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge angeboten werden.</p> <p>(3) Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>
Sachsen-Anhalt	§ 16 Weiterbildendes Studium	<p>(1) 1 Die Hochschulen entwickeln und bieten Möglichkeiten der Weiterbildung an, die der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen dienen. 2 Sie stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise nachweisen. 3 Die Veranstaltungen sind mit dem übrigen Lehrangebot abzustimmen. 4 Berufspraktische Erfahrungen sind für die Lehre nutzbar zu machen. 5 Das Weiterbildungsangebot soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen.</p> <p>(2) 1 Weiterbildung kann in eigenen Studiengängen oder einzelnen Studieneinheiten angeboten werden. 2 Weiterbildende Studiengänge können mit einem Hochschulgrad oder einem Zertifikat abgeschlossen werden.</p> <p>(3) 1 Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung für die im Land Sachsen-Anhalt tätigen Lehrer und Lehrerinnen, soweit erforderlich, entwickeln und anbieten. 2 Die Veranstaltungen sollen aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der Schulpraxis entstandenen Bedürfnisse der teilnehmenden Lehrer und Lehrerinnen berücksichtigen sowie die fachwissenschaftlichen Standards gewährleisten. 3 Die Weiterbildungsmaßnahmen der Lehrer und Lehrerinnen können durch Teilzeitstudium, insbesondere in Form von berufsbegleitenden Studiengängen, angeboten werden, die mit einer staatlichen Prüfung vor dem Landesprüfungsamt für</p>

		Lehrämter abschließen, oder in Form von Weiterbildungskursen der Lehrer und Lehrerinnen, die mit einem Zertifikat abschließen.
Schleswig-Holstein	§58 Wissenschaftliche Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium	<p>(1) Das Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung umfasst. 1. weiterbildende Masterstudiengänge, 2. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat, 3. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen, 4. Studiengänge, die berufsbegleitend angeboten werden. Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung.</p> <p>(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. Abweichend von § 49 Abs. 4 Satz 2 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53 erlassene Verordnung.</p> <p>(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zertifikat abschließen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wer am weiterbildenden Studium mit Zertifikat teilnimmt, ist Gaststudierende oder Gaststudierender. Die Hochschule kann Weiterbildungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.</p> <p>(4) Die Hochschulen gewährleisten für ihr wissenschaftliches Personal das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten.</p>
	§59 Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung	<p>(1) In der Regel führen die Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen als eigene Veranstaltungen an. Lehrangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung gehören zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschule. Die Verordnung nach § 70 Abs. 1 kann bestimmen, dass bis zu 10 % der vorhandenen Lehrkapazität für Weiterbildungsangebote eingesetzt werden können, wenn die Hochschule die entsprechende Durchführung des Weiterbildungsangebotes gewährleistet.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung auch als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Beiträge und privatrechtlichen Entgelten fest.</p> <p>(3) Die Hochschulen können für Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal Lehraufträge erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 70 ff. des Landesbeamtengesetzes sowie der aufgrund § 78 des Landesbeamtengesetzes erlassenen Verordnung erfüllt sind.</p> <p>(4) In besonderen Fällen können die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches kooperieren. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass es Aufgabe</p>

		<p>der Hochschule ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln und dass Prüfungen in Verantwortung der Hochschule abgenommen werden. Der kooperierenden Einrichtung kann es übertragen werden, die Weiterbildungsangebote zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. Für die Leistungen der Hochschule vereinbart sie ein angemessenes Entgelt.</p>
Thüringen	§51 Weiterbildendes Studium	<p>(1) Die Hochschulen bieten im Rahmen ihrer Aufgaben Möglichkeiten des weiterbildenden Studiums an. Dabei können sie auch mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs auf privatrechtlicher Grundlage zusammenarbeiten. Die Hochschulen können das weiterbildende Studium auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen eines weiterbildenden Studiums, das in Kooperation gemeinsam mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt wird, gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Personals mit Lehraufgaben der Hochschule.</p> <p>(2) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit, der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.</p> <p>(3) Wird das weiterbildende Studium in Kooperation gemeinsam mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt und wird nach erfolgreicher Teilnahme an diesem weiterbildenden Studium ein Hochschulgrad oder ein gemeinsames Zertifikat vergeben, hat die Hochschule in der Kooperationsvereinbarung sicherzustellen, dass ihr die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot zu entwickeln und die Prüfungen abzunehmen.</p> <p>(4) In Einzelfällen kann auch die Einrichtung von berufsbegleitenden grundständigen der Weiterbildung dienenden Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abschließen, in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen vereinbart werden. Studiengänge nach Satz 1 sollen nur dann eingerichtet werden, wenn die Hochschule einen fachlich gleichen oder einen fachlich weitgehend entsprechenden Studiengang als grundständigen gebührenfreien Präsenzstudiengang anbietet; weitere Voraussetzungen für die Einrichtung von Weiterbildungsstudiengängen nach Satz 1, insbesondere zu den Anforderungen und Inhalten dieser Studiengänge, sind in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu regeln.</p> <p>(5) Mitgliedern der Hochschule, die zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen insbesondere Lehraufgaben in von der Hochschule angebotenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterbildungsangeboten übernehmen, kann dies vergütet werden, wenn die Vergütung ausschließlich aus den in den jeweiligen Weiterbildungsangeboten erzielten Einnahmen finanziert wird.</p> <p>(6) Für weiterbildende Masterstudiengänge (§ 44 Abs. 3 Satz 3 bis 5) gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.</p>

Anlage II: Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) der Bundesländer

Baden-Württemberg:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=LVerpfIV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz>

Bayern:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLUFV>

Berlin:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=LehrVPfIV+BE&psml=bsbeprod.psml&>

Brandenburg:

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lehrvv>

Bremen:

http://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/single_sites/referate/referat06/2.3._jlr-HSchulLehrpfIVBRahmen.pdf

Hamburg:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-LVerpfIVHA2004rahmen>

Hessen:

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LVerpfIVHE2006rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl%23docid:5840166,1,20131001#docid:5840166,1,20131001

Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-LVerpfIVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Niedersachsen:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=LVerpfIV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Nordrhein-Westfalen:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000609

Rheinland-Pfalz:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1f4k/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=3&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LVerpfIVRP2012rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

Saarland:

http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/LehrVerpfIV_SL_2009.htm

Sachsen:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12146-Saechsische-Dienstaufgabenverordnung-an-Hochschulen>

Sachsen-Anhalt:

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=LVerpfIV+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>

Schleswig-Holstein:

http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/wgi/page/bsshoprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulVerpfIVSH2016rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint

Thüringen:

<http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=LVerpfIV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>

ISBN 978-3-946983-17-0